

Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung – Premium

(AVB VSV-Premium)

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) bietet im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Sach- und Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet, zugefügt werden.

Schäden – verursacht durch Vertrauenspersonen

- § 1 Für welche Schäden, verursacht durch eine identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?
- § 2 Für welche Schäden, verursacht durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?
- § 4 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Vertrauenspersonen

- § 5 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?
- § 6 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?
- § 7 Sind bei Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Schäden durch entgangenen Gewinn versichert?
- § 8 Werden bei Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich auch Rechtsverfolgungskosten erstattet?
- § 9 Ist die Versicherungssumme bei Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begrenzt?

Schäden – verursacht durch Dritte

- § 10 Für welche Schäden, verursacht durch Dritte, besteht Versicherungsschutz?
- § 11 Wer ist Dritter?
- § 12 Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 13 Ist die Versicherungssumme bei von Dritten verursachten Schäden begrenzt?
- § 14 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in § 10 AVB genannten Risiken besteht?

Eingriffe Dritter in das EDV-System

- § 15 Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz?
- § 16 Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz, ohne dass sich ein Dritter bereichert hat?

- § 17 Sind bei Eingriffen Dritter in das EDV-System mittelbare Schäden versichert?
- § 18 Muss nach der Kenntnis von dem Eingriff Dritter Strafanzeige erstattet werden?
- § 19 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in den §§ 15 und 16 AVB genannten Risiken besteht?

Vertragsstrafen

- § 20 Besteht Versicherungsschutz für Vertragsstrafen?
- § 21 Ist die Versicherungssumme für gezahlte Vertragsstrafen begrenzt?

Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

- § 22 Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?
- § 23 Wann liegt ein Reputationsschaden vor?
- § 24 Ist die Versicherungssumme für Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens begrenzt?
- § 25 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 22 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

- § 26 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?
- § 27 Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?
- § 28 Was ist ein versicherter Schaden?
- § 29 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 30 Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?
- § 31 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 32 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?
- § 33 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 26, 29, 31 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Vertrauenspersonen

- § 34 Wer sind Vertrauenspersonen?
- § 35 Für welche Vertrauenspersonen gelten besondere Regelungen?
- § 36 Wann ist eine Vertrauensperson vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Versicherte Unternehmen

- § 37 Welches sind die versicherten Unternehmen?
- § 38 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- § 39 Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?
- § 40 Wann ist der Versicherungsbeginn?
- § 41 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?
- § 42 Wann ist das Versicherungsende?
- § 43 Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Versicherungsfälle angezeigt werden?
- § 44 Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?

Versicherung für fremde Rechnung

- § 45 Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

Versicherungssumme

- § 46 Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

Vorläufige Entschädigung

- § 47 Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 48 In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 49 Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?
- § 50 Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

Allgemeine Ausschlüsse

- § 51 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 52 Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelsanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

Prämie

- § 53 Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?
- § 54 Welche Mitteilungen sind für die Berechnung der Folgeprämie erforderlich?

Allgemeine Bestimmungen

- § 55 Besteht ein Aufrechnungsrecht?
- § 56 Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen oder Daten?
- § 57 Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?
- § 58 Gehen Ansprüche auf EH über?
- § 59 Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umständen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

- § 60 In welcher Form müssen Erklärungen abgegeben werden?
- § 61 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

Schäden – verursacht durch Vertrauenspersonen

§ 1 Für welche Schäden, verursacht durch eine identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von einer identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe der ihm gegenüber bestehenden Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson nachweist.

§ 2 Für welche Schäden, verursacht durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt werden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass sich der Tathergang den EH vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Ermittlungsergebnissen entnehmen lässt. EH ist berechtigt, zur Aufklärung des Schadensachverhalts auf eigene Kosten jederzeit weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Sachverständigen zu beauftragen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

§ 3 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass eine identifizierte Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einem Dritten einen Schaden unmittelbar zugefügt hat, das versicherte Unternehmen dem Dritten aufgrund

einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung hierfür Schadenersatz geleistet hat und die Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in entsprechender Höhe zum Schadenersatz verpflichtet ist (Versicherungsfall). Die Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson muss sich nicht auf eine von dem versicherten Unternehmen an den Dritten gezahlte Vertragsstrafe erstrecken.

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen den Grund und die Höhe seiner Schadenersatzpflicht dem Dritten gegenüber sowie den Grund und die Höhe der Schadenersatzpflicht der Vertrauensperson dem versicherten Unternehmen gegenüber nachweist.

§ 4 Für welche Schäden, die einem Dritten durch eine nicht identifizierte Vertrauensperson zugefügt werden, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass es einem Dritten aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung Schadenersatz für Schäden geleistet hat, die dem Dritten nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer nicht identifizierten Vertrauensperson durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar zugefügt wurden (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass sich der Tathergang den EH vorliegenden Unterlagen oder behördlichen Ermittlungsergebnissen entnehmen lässt. EH ist berechtigt, zur Aufklärung des Schadensachverhalts auf eigene Kosten jederzeit weitere Ermittlungen durchzuführen oder einen Sachverständigen zu beauftragen. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Vertrauenspersonen

§ 5 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die dem versicherten Unternehmen gehörenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson in bestimmter Höhe nachweist.

§ 6 Besteht Versicherungsschutz für Schäden bei Verrat fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer identifizierten Vertrauensperson unmittelbar zugefügt werden, indem diese vorsätzlich und rechtswidrig die dem versicherten Unternehmen rechtmäßig anvertrauten fremden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt oder selbst verwendet (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung setzt voraus, dass das versicherte Unternehmen die ihm gegenüber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen bestehende Schadenersatzverpflichtung der Vertrauensperson sowie eine vertragliche oder gesetzliche Schadenersatzverpflichtung des versicherten Unternehmens gegenüber demjenigen, der ihm Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtmäßig anvertraut hatte, in bestimmter Höhe nachweist.

§ 7 Sind bei Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Schäden durch entgangenen Gewinn versichert?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 5 und 6 AVB sind in Abänderung von § 51 AVB (Ausschlüsse) auch Schäden versichert, die dem versicherten Unternehmen infolge des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch entgangenen Gewinn entstehen.

§ 8 Werden bei Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zusätzlich auch Rechtsverfolgungskosten erstattet?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 5 und 6 AVB erstattet EH in Erweiterung von §§ 29 und 30 AVB auch die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr und Minderung des Schadens, wenn dieses Auskunfts-, Herausgabe- oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht hat.

§ 9 Ist die Versicherungssumme bei Schäden durch Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begrenzt?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 5 und 6 AVB ist unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall die Entschädigung einschließlich sämtlicher nach diesen AVB zu erstattenden Kosten auf 50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00, begrenzt.

Schäden – verursacht durch Dritte

§ 10 Für welche Schäden, verursacht durch Dritte, besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen von Dritten durch folgende Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zugefügt werden:

1. Raub

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Raub von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen entstehen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor, verschlossenen Bankschließfach oder im Gewahrsam einer Vertrauensperson befunden haben (Versicherungsfall).

2. Diebstahl

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Diebstahl von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen entstehen, sofern sich diese in einem verschlossenen Tresor oder verschlossenen Bankschließfach befunden haben (Versicherungsfall).

3. Betrug

a) Gefälschte Zahlungsmittel, Schecks oder Wechsel
 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Betrug, bei dem eine Vertrauensperson gefälschte Wechsel, Schecks oder gesetzliche Zahlungsmittel eines Mitglieds des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der USA oder Kanadas für ein versichertes Unternehmen von einem Dritten entgegengenommen hat (Versicherungsfall).

b) Gefälschte Anweisung, Bestellung oder Rechnung
 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Betrug, bei dem eine Vertrauensperson aufgrund einer von einem Dritten gefälschten Anweisung, Bestellung oder Rechnung eine Zahlung oder Warenlieferung für ein versichertes Unternehmen ausgeführt hat (Versicherungsfall).

§ 11 Wer ist Dritter?

Dritter ist jede natürliche und juristische Person, die weder versichertes Unternehmen noch Vertrauensperson, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Gesellschafter oder Treuhänder eines versicherten Unternehmens ist.

§ 12 Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 10 AVB sind in Ergänzung von § 51 AVB (Ausschlüsse) Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn

1. an deren Verursachung ein Mitarbeiter eines Werttransportunternehmens oder ein Gesellschafter eines versicherten Unternehmens beteiligt war

oder

2. diese Schäden im Zusammenhang mit Factoring entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Factoring-Geschäft der Schaden nicht eingetreten wäre.

§ 13 Ist die Versicherungssumme bei von Dritten verursachten Schäden begrenzt?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 10 AVB ist unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versiche-

rungssumme für jeden Versicherungsfall die Entschädigung einschließlich sämtlicher nach diesen AVB zu erstattenden Kosten auf 50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00, begrenzt.

§ 14 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in § 10 AVB genannten Risiken besteht?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 10 AVB ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn für die in § 10 AVB genannten Risiken ein anderer Versicherungsvertrag besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

Eingriffe Dritter in das EDV-System

§ 15 Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für unmittelbare Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche, rechtswidrige und zielgerichtete Eingriffe Dritter in das EDV-System des versicherten Unternehmens (Hackerschäden) zugefügt werden, soweit sich ein Dritter in Höhe des Schadens bereichert hat und ein Dritter nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet ist (Versicherungsfall).

EDV-System im Sinne dieser AVB ist die Gesamtheit der zur elektronischen Datenverarbeitung rechtmäßig genutzten Soft- und Hardware inklusive Daten, Datenbanken und Telefonanlagen.

Ein Eingriff im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn auf das EDV-System eingewirkt wird.

Ein zielgerichteter Eingriff liegt vor, wenn sich dieser gegen eine bestimmte Anzahl von EDV-Nutzern richtet und das versicherte Unternehmen zu diesen Nutzern gehört. Versicherungsschutz besteht nicht bei einem Eingriff, der gegen eine unbestimmte Anzahl von EDV-Nutzern gerichtet ist oder gerichtet sein kann.

§ 16 Für welche unmittelbaren Schäden, verursacht durch Eingriffe Dritter in das EDV-System (Hackerschäden), besteht Versicherungsschutz, ohne dass sich ein Dritter bereichert hat?

Versicherungsschutz besteht für unmittelbare Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch vorsätzliche, rechtswidrige und zielgerichtete Eingriffe Dritter in das EDV-System des versicherten Unternehmens (Hackerschäden) zugefügt werden und die Schadenersatzpflicht eines Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen begründen, ohne dass sich ein Dritter bereichert hat (Versicherungsfall).

Bei Versicherungsfällen gemäß Absatz 1 ist unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall die Entschädigung einschließlich sämtlicher nach diesen AVB zu erstattenden Kosten auf 50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00, begrenzt.

§ 17 Sind bei Eingriffen Dritter in das EDV-System mittelbare Schäden versichert?

Unter Anrechnung auf die gemäß § 16 Absatz 2 AVB begrenzte Versicherungssumme sind die folgenden mittelbaren Schäden versichert:

1. Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes

Bei Versicherungsfällen gemäß § 16 Absatz 1 AVB sind in Abänderung von § 51 AVB (Ausschlüsse) versichert:

Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Eingriff getätigt hat, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären.

2. Überweisungen nach Ausspähen und Missbrauch von Benutzerzugangsdaten

In Abänderung von § 16 Absatz 1 AVB und § 51 AVB (Ausschlüsse) sind Schäden versichert, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass das kontoführende Kreditinstitut im Rahmen der für das versicherte Unternehmen durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte eine Überweisung ausführt, wenn zuvor durch den Eingriff Dritter im Sinne der §§ 15 oder 16 AVB Benutzerzugangsdaten unrechtmäßig erlangt (z. B. durch Phishing, Pharming, Spyware, Keylogger) und für diese Überweisung missbraucht wurden.

§ 18 Muss nach der Kenntnis von dem Eingriff Dritter Strafanzeige erstattet werden?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 15 und 16 AVB setzt eine Entschädigung voraus, dass das versicherte Unternehmen eine Strafanzeige erstattet.

§ 19 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in den §§ 15 und 16 AVB genannten Risiken besteht?

Bei Versicherungsfällen gemäß §§ 15 und 16 AVB ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn für die in §§ 15 und 16 AVB genannten Risiken ein anderer Versicherungsvertrag besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

Vertragsstrafen

§ 20 Besteht Versicherungsschutz für Vertragsstrafen?

Versicherungsschutz besteht in Abänderung von § 51 Nr. 1 AVB (Ausschlüsse) für die von einem versicherten Unternehmen gezahlten Vertragsstrafen, sofern der Zahlung eine rechtliche Verpflichtung zugrunde lag und der Anspruch auf die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Eintritt eines Versicherungsfalles nach diesen AVB ausgelöst wurde.

Ansprüche eines versicherten Unternehmens auf Zahlung einer Vertragsstrafe sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

§ 21 Ist die Versicherungssumme für gezahlte Vertragsstrafen begrenzt?

Bei Versicherungsfällen nach diesen AVB, die gemäß § 20 AVB die Zahlung einer Vertragsstrafe zur Folge haben, ist die Entschädigung für Vertragsstrafen unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00, begrenzt.

Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

§ 22 Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?

EH erstattet die von einem versicherten Unternehmen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an einen Dritten geleisteten Zahlungen, den das versicherte Unternehmen beauftragt hat, um einen eingetretenen Reputationsschaden zu mindern.

Für Reputationsschäden selbst besteht kein Versicherungsschutz.

§ 23 Wann liegt ein Reputationsschaden vor?

Ein Reputationsschaden im Sinne des § 22 AVB liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles nach diesen AVB durch Berichterstattung in den Medien die Glaubwürdigkeit eines versicherten Unternehmens und das ihm entgegengebrachte Vertrauen erschüttert worden sind.

§ 24 Ist die Versicherungssumme für Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens begrenzt?

Bei Versicherungsfällen nach diesen AVB, die gemäß § 22 AVB eine Kostenerstattung zur Folge haben, ist die Erstattung der Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall auf EUR 50.000,00 begrenzt.

§ 25 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 22 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 22 AVB genann-

ten Kosten zum Inhalt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

§ 26 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Schadenermittlungskosten bis zu 20 % des versicherten Schadens und die zusätzlich entstandenen internen Schadenermittlungskosten bis zu 5 % des versicherten Schadens.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung von Schadenermittlungskosten ausgeschlossen.

§ 27 Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?

Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen zur Aufklärung des Schadenhergangs, zur Feststellung der Schadenhöhe oder zur Ermittlung des Schadenverursachers getätigt hat.

Externe Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck getätigten Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären. Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

§ 28 Was ist ein versicherter Schaden?

Ein versicherter Schaden im Sinne dieser AVB liegt vor, soweit nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung einer vereinbarten Selbstbeteiligung ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung besteht.

§ 29 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

1. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eines versicherten Unternehmens

a) Ein versicherter Schaden liegt vor

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten bis zu 20 % des versicherten Schadens, die einem versicherten Unternehmen durch die Geltendmachung eines eigenen gesetzlichen Schadenersatzanspruchs gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen entstanden sind.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten – mit Ausnahme der nachfolgend unter b genannten Regelung – ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

b) Ein versicherter Schaden liegt nicht vor

Auch ohne Vorliegen eines versicherten Schadens erstattet EH im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten bis zu 20 % des klageweise geltend gemachten Schadens, wenn ein versichertes Unternehmen gegen eine Vertrauensperson vor einem Arbeits- oder Zivilgericht eine schlüssige Klage auf Zahlung von Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen erhoben hat und entweder die Klage rechtskräftig abgewiesen worden oder die rechtskräftige Verurteilung nicht aufgrund einer nachgewiesenen vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolgt ist.

Besteht für den geltend gemachten Schaden aufgrund von versicherungsvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen unabhängig von der Haftung oder dem Verschulden der Vertrauensperson kein Versicherungsschutz, ist die Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

2. Abwehr von Ansprüchen Dritter

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr des Anspruchs eines Dritten, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Erfolgt die Abwehr des Anspruchs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist eine Erstattung der Kosten maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Erfolgt die Abwehr des Anspruchs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Erstattung der Kosten auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn die Abwehr in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt wäre.

§ 30 Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?

Externe Rechtsverfolgungskosten sind die folgenden, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung getätigten Aufwendungen eines versicherten Unternehmens:

- Gerichts- und Verfahrenskosten
- eigene Rechtsanwaltskosten
- gegnerische Rechtsanwaltskosten
- Notarkosten für ein Schuldanerkenntnis, das der Schadenverursacher zugunsten eines versicherten Unternehmens abgegeben hat.

§ 31 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen zusätzlich entstandenen internen Rechtsverfolgungskosten bis zu 5 % des versicherten Schadens.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung interner Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

§ 32 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?

Zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen eine Vertrauensperson wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen geltend zu machen oder um den Anspruch eines Dritten abzuwehren, der ein versichertes Unternehmen wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, haftbar macht.

Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

§ 33 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 26, 29, 31 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 26, 29, 31 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

Vertrauenspersonen

§ 34 Wer sind Vertrauenspersonen?

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

1. für ein versichertes Unternehmen aufgrund eines mit diesem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende, Praktikanten, Heimarbeiter und Gaststudenten;
2. ordnungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern diese jeweils nicht mit mehr als 20 % direkt oder indirekt an einem versicherten Unternehmen beteiligt sind;
3. für ein versichertes Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen tätigen Zeitarbeitskräfte;
4. für ein versichertes Unternehmen tätigen Personen, die sich in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten;
5. für ein versichertes Unternehmen tätigen Personen, die in dessen Auftrag oder auf Veranlassung eines von dem versicherten Unternehmen beauftragten Unternehmens mit der Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten (Hardware) oder mit der Entwicklung, Wartung oder Betreuung von EDV-Programmen (Software) betraut sind. Diese Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens ausgeübt wird;
6. für ein versichertes Unternehmen tätigen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Angestellte, die im Auftrag des versicherten Unternehmens für dieses berufsübliche Dienstleistungen erbringen. Diese Personen sind auch dann Vertrauenspersonen, wenn die Tätigkeit für das versicherte Unternehmen nicht in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aus-

geübt wird. Keine Vertrauenspersonen sind Anwaltsnotare, Vertreter der Anwaltsnotare und Notariatsverweser sowie deren Angestellte, sofern ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einem notariellen Amtsgeschäft erfolgt.

Die Eigenschaft als Vertrauensperson endet ein Jahr nach dem Ende des zwischen ihr und dem versicherten Unternehmen geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – ein Jahr nach dem Ende ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, spätestens jedenfalls mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes für das versicherte Unternehmen.

§ 35 Für welche Vertrauenspersonen gelten besondere Regelungen?

1. Für einen von einer Vertrauensperson gemäß § 34 Nr. 2 AVB verursachten Schaden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese sich selbst rechtswidrig bereichert hat.
2. Für einen von einer Vertrauensperson gemäß § 34 Nrn. 3 bis 6 AVB verursachten Schaden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das versicherte Unternehmen keinen Schadenersatz von einem Dritten erlangen kann, der dem versicherten Unternehmen gegenüber für den Schaden ganz oder teilweise haftet. Kann ohne das Verschulden des versicherten Unternehmens die Schadenersatzpflicht dieses Dritten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige des Versicherungsfalles bei EH ganz oder teilweise geklärt werden, zahlt EH eine Entschädigung, sofern auch die übrigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche, die dem versicherten Unternehmen gegen den Dritten zustehen. EH behält sich vor, die gezahlte Entschädigung zurückzufordern, sofern sich im Rahmen des Regresses gegen den Dritten herausgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung einer Entschädigung nicht gegeben sind.

§ 36 Wann ist eine Vertrauensperson vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Eine Vertrauensperson, von der das versicherte Unternehmen bei Beginn des mit ihr geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – bei Beginn der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen Kenntnis hatte, dass sie bereits eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach diesen AVB begangen hat, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Eine Vertrauensperson ist vom Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt ausgeschlossen, in dem das versicherte Unternehmen während der Dauer des mit ihr geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – während der Dauer ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen Kenntnis davon erlangt hat, dass die Vertrauensperson eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne eines Versicherungsfalles nach diesen AVB begangen hat.

Versicherte Unternehmen

§ 37 Welches sind die versicherten Unternehmen?

Versicherte Unternehmen sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen.

§ 38 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat die Leitung des Unternehmens oder übt die Kontrolle über das Unternehmen direkt oder indirekt aus, indem er
 - a) die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile hat oder
 - b) die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter hat oder
 - c) Gesellschafter ist und dabei das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, oder
 - d) aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder einer Satzungsbestimmung das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben, und
2. Der Versicherungsnehmer hat die Mitversicherung des Unternehmens beantragt und EH hat dem Antrag nach Prüfung zugestimmt.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

§ 39 Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für alle im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende von den versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle. Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ein versichertes Unternehmen als entdeckt.

Für den Versicherungsschutz sind die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 40 Wann ist der Versicherungsbeginn?

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer und für die bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen aus dem Versicherungsschein.

Für die nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommenden mitversicherten Unternehmen ist Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Zustimmung von EH gemäß § 38 Nr. 2 AVB.

§ 41 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

1. Für den Versicherungsnehmer und für die bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannte mitversicherte und geschädigte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.
2. Für die nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommenden mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

§ 42 Wann ist das Versicherungsende?

1. Das Versicherungsende tritt mit dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages gemäß § 59 AVB ein.
2. Das Versicherungsende für ein mitversichertes Unternehmen tritt bereits vor dem Ende des Versicherungsvertrages gemäß § 59 AVB
 - a) in dem Zeitpunkt ein, in dem es keine der Voraussetzungen des § 38 Nr. 1 AVB erfüllt, oder
 - b) zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein, sofern der Versicherungsnehmer drei Monate vor dessen Ablauf die Mitversicherung dieses Unternehmens kündigt.

§ 52 AVB bleibt durch diese Regelungen unberührt.

§ 43 Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Versicherungsfälle angezeigt werden?

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles EH unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfälle, die später als 60 Tage, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, EH angezeigt werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 44 Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?

In Erweiterung von § 39 AVB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, ent-

deckt und EH angezeigt werden, sofern der Schaden bis zu dessen Versicherungsende verursacht wurde. Für diese Versicherungsfälle ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Entdeckung in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

Versicherung für fremde Rechnung

§ 45 Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

Für die mitversicherten Unternehmen schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer und nicht den mitversicherten Unternehmen zu. Das gilt auch, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Versicherungsschein besitzt. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen EH und dem Versicherungsnehmer.

EH ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an den Versicherungsnehmer zu zahlen und ihm gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Sofern der Schaden beim Versicherungsnehmer eingetreten ist, muss sich dieser auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem mitversicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das geschädigte Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten des Versicherungsnehmers zurechnen lassen.

Versicherungssumme

§ 46 Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

1. Die Versicherungssumme stellt für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle insgesamt die Höchstsumme der von EH zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) dar. Es gilt als ein Versicherungsfall, wenn von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere Schäden verursacht werden.
2. Sofern eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, steht die Versicherungssumme im Anschluss an die Selbstbeteiligung zur Verfügung.
3. Die Versicherungsfälle, die gemäß § 44 AVB entdeckt werden, nachdem für das geschädigte versicherte Unterneh-

men das Versicherungsende eingetreten ist, werden in Abänderung von Nr. 1 dem Versicherungsjahr zugeordnet, in das der Tag des Versicherungsendes fällt. Die für dieses Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme bleibt unverändert. Für den Versicherungsschutz sind in Abänderung von § 39 Absatz 2 AVB die zum Zeitpunkt des Versicherungsendes geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

4. Nach Entdeckung und Anzeige eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer für das laufende Versicherungsjahr die vollständige Auffüllung der (ganz oder teilweise) verbrauchten Versicherungssumme für danach entdeckte Versicherungsfälle gegen summenanteilige Prämienzahlung für den Betrag der Auffüllung beantragen. Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch EH für danach entdeckte Versicherungsfälle in voller Höhe zur Verfügung.

Vorläufige Entschädigung

§ 47 Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Sofern eine Vertrauensperson oder ein Dritter als Schadenverursacher identifiziert wurde, der Nachweis einer Schadenersatzpflicht dieses Schadenverursachers einem versicherten Unternehmen gegenüber jedoch noch nicht geführt ist, kann eine vorläufige Entschädigung unter Rückforderungsvorbehalt beansprucht werden, wenn EH folgende Unterlagen vorliegen:

- 1.** eine bei einem Arbeits- oder Zivilgericht eingereichte schlüssige Klage, mit der Schadenersatzansprüche eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegen eine Vertrauensperson oder einen Dritten geltend gemacht werden oder
- 2.** eine bei einem Strafgericht eingereichte Anklageschrift einer Strafverfolgungsbehörde, aus der ein Schaden eines versicherten Unternehmens in konkret bezifferter Höhe, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson oder eines Dritten hervorgeht, oder
- 3.** ein Schuldanerkenntnis, aus dem eine Schadenersatzverpflichtung einer Vertrauensperson oder eines Dritten wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegenüber einem versicherten Unternehmen hervorgeht, das jedoch vom Schadenverursacher angefochten worden ist.

EH ist berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, dieser AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse auch bei der Beanspruchung einer vorläufigen Entschädigung geltend zu machen.

§ 48 In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Eine vorläufige Entschädigung kann im Rahmen der Versicherungssumme in Höhe von 50 % der gemäß § 47 Nr. 1 AVB eingeklagten Hauptforderung, der im angefochtenen Schuldanerkenntnis gemäß § 47 Nr. 3 AVB bezifferten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift gemäß § 47 Nr. 2 AVB hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00, beansprucht werden.

Die vorläufige Entschädigung ist begrenzt auf den Betrag, den der Versicherungsnehmer von EH als abschließende Entschädigung beanspruchen könnte.

§ 49 Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?

Der Vorbehalt der Rückforderung entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren oder dem strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass ein versicherter Schaden in mindestens der Höhe der vorläufigen Entschädigung zuzüglich des Betrages einer etwaigen Selbstbeteiligung vorliegt. Der Vorbehalt entfällt ebenfalls, wenn die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses in einem arbeits- oder zivilgerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird oder EH eine abschließende Entschädigung zahlt.

§ 50 Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

Sofern sich nach dem rechtskräftigen Abschluss der in § 49 AVB genannten gerichtlichen Verfahren ergibt, dass kein versicherter Schaden vorliegt, ist EH berechtigt, die vorläufige Entschädigung zurückzufordern.

EH bleibt berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, dieser AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse geltend zu machen.

Allgemeine Ausschlüsse

§ 51 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Folgende Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- 1.** Schäden, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Geldstrafen, Bußgelder und sonstige staatliche Zahlungsanordnungen, öffentliche Abgaben, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund des Versicherungsvertrages oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert,
- 2.** Schäden, die von persönlich haftenden Gesellschaftern eines versicherten Unternehmens oder Gesellschaftern mit

einer Beteiligung von jeweils mehr als 20 % an einem versicherten Unternehmen verursacht worden sind,

3. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mit verursacht worden sind,

4. Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind.

§ 52 Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelssanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, internationale Wirtschafts- und Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würde.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Schäden, die von einer Vertrauensperson oder einem Dritten durch eine Verletzung internationaler Wirtschafts- und Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht werden.

Prämie

§ 53 Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?

Die erste Versicherungsprämie muss der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages zahlen.

Die Folgeprämien muss der Versicherungsnehmer jeweils nach Beginn jedes Versicherungsjahres zahlen.

§ 54 Welche Mitteilungen sind für die Berechnung der Folgeprämie erforderlich?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage die Firmierungen und Anschriften aller versicherten Unternehmen mit der Anzahl der jeweils zu diesem Zeitpunkt für sie tätigen Vertrauenspersonen gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 AVB vor Beginn jedes Versicherungsjahres mitzuteilen. Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Vertrauenspersonen, die nach der Mitteilung eintreten.

Sofern die aktuellen Angaben des Versicherungsnehmers von den Angaben in seiner vorhergehenden Mitteilung abweichen, wird die Folgeprämie nach den Geschäftsgrundsätzen von EH

gegebenenfalls reduziert oder erhöht. Die Prämie für das im Zeitpunkt der Anfrage laufende Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er zur Zahlung der Folgeprämie auf der Grundlage seiner letzten Mitteilung verpflichtet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Folgeprämie gemäß Absatz 2 gegebenenfalls ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsjahres gemahnt hat und dieser die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des Versicherungsjahres EH zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von 10 % der Prämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 55 Besteht ein Aufrechnungsrecht?

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen die Prämienforderung von EH mit einer Forderung aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen, erst dann zu, wenn diese Forderung von EH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 56 Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung von Sachen oder Daten?

Soweit der Schaden durch Verlust einer Sache entsteht, zahlt EH eine Entschädigung in Höhe des Zeitwerts dieser Sache.

Soweit der Schaden durch Beschädigung einer Sache entsteht, zahlt EH eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen oder voraussichtlichen Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Zeitwerts dieser Sache.

Beim Verlust von Daten zahlt EH eine Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten.

§ 91 VVG (Verzinsung der Entschädigung) findet keine Anwendung.

§ 57 Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?

Vertragswährung ist der Euro (EUR).

Entsteht ein Schaden in einer anderen Wahrung, wird fur die Berechnung der Entschadigung der am Tag der Entdeckung des Versicherungsfalles durch die Europaische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, jedoch kein hoherer als der am Tag des Eingangs der Anzeige des Versicherungsfalles bei EH von der Europaischen Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt.

Fur nicht notierte Wahrungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europaischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

§ 58 Gehen Anspruche auf EH uber?

Die dem versicherten Unternehmen gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten zustehenden Ersatzanspruche gehen nach Magabe des § 86 VVG auf EH uber, soweit eine Entschadigung zum Ausgleich des Schadens gezahlt wurde. Rechte, die einem versicherten Unternehmen zur Sicherung der Ersatzanspruche gegen die Vertrauensperson oder einen Dritten eingeraumt worden sind oder aufgrund eines abstrakten Schuldanerkenntnisses bestehen und nicht kraft Gesetzes auf EH ubergehen, sind an EH abzutreten.

EH ist bereit, die nicht auf EH kraft Gesetzes ubergegangenen oder an EH abgetretenen Forderungen mit einzuziehen bzw. durch ein von EH beauftragtes Unternehmen mit einzuziehen zu lassen. Die Einzelheiten werden in einer Individualvereinbarung zwischen dem versicherten Unternehmen und EH geregelt.

§ 59 Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umstanden kann der Versicherungsvertrag gekundigt werden?

Der Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlangert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ende vom Versicherungsnehmer oder von EH gekundigt wird.

Nach Anzeige eines Versicherungsfalles konnen sowohl der Versicherungsnehmer als auch EH den Versicherungsvertrag kundigen. Die Kundigung muss dem Vertragspartner spatestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen uber die Entschadigungspflicht zugehen. Bei einer Kundigung durch EH muss eine Kundigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei einer Kundigung durch den Versicherungsnehmer kann dieser bestimmen, dass seine Kundigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spatestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Bestimmt der Versicherungsnehmer in der Kundigungserklarung keinen Zeitpunkt, wird seine Kundigung bindend zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.

Wird der Versicherungsvertrag nach Anzeige eines Versicherungsfalles gekundigt, so steht EH ein Anspruch auf eine zeitanteilige Premie gema § 39 VVG zu.

§ 60 In welcher Form mussen Erklarungen abgegeben werden?

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, sind alle von EH oder vom Versicherungsnehmer abzugebenden Erklarungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhaltnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

§ 61 Wo konnen Anspruche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

Ausschlielicher Gerichtsstand fur Klagen gegen EH ist Hamburg, sofern der Versicherungsnehmer Kaufmann ist.

Ausschlielicher Gerichtsstand fur Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist Hamburg, sofern er Kaufmann ist und entweder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewohnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewohnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.